

## Drohnen

# Wo man im Aargau fliegen darf – und wo nicht

# Viele wollen ein bisschen Vogel spielen

Drohnen ermöglichen einen ungewohnten Blick auf die gewohnte Umgebung. Die Zahl der Hobbypiloten steigt. Doch die surrenden Flugobjekte sind nicht allen geheuer und sorgen vereinzelt für Beschwerden.

VON NOEMI LEA LANDOLT

Der Ton ist nervig. Dieses Surren, das einem verrät, dass irgendwo eine Drohne durch die Luft schwirrt. Was das Ding mit den Propellern genau tut, ist vom Boden aus nicht zu erkennen. Diese Ungewissheit kann verunsichern. Das beobachtet auch Manfred Tschannen, Chef der Regionalpolizei Bremgarten. Die Leute würden sich weniger am Lärm stören, sagt er. Es plage sie eher ein unguutes Gefühl, wenn sie merken, dass eine Drohne über ihr Grundstück fliege oder sogar stehen bleibe. «Sie wissen nicht, ob die Drohne einfach nur fliegt oder ob gleichzeitig gefilmt wird», sagt Tschannen. Im Moment gebe es bei der Repol Bremgarten zwar kaum Beanstandungen wegen Drohnen. «Aber das wird sich ändern, sobald es wieder

wärmer wird», ist der Polizeichef überzeugt. Die Polizei gehe jeweils vor Ort, wenn eine Meldung eingehe, und suche das Gespräch mit dem Piloten oder der Pilotin. Laut Tschannen ist es aber noch nie zu einer Anzeige gekommen. «Sehr oft haben wir die Piloten aber auch gar nicht finden können.»

**Polizei kontrolliert Versicherung**  
Wer eine Drohne startet, muss die Vorschriften im Bundesgesetz über die Luftfahrt und die Regeln in den entsprechenden Verordnungen einhalten. Ab Sommer 2020 sollen Drohnenbetreiber neu sich selbst und ihr Gerät registrieren, wie die «NZZ am Sonntag» gestern schrieb. Ausserdem arbeite die Flugsicherung Skyguide daran, Drohnen in die Überwachung des Flugraums zu integrieren.

Auf der Website des Bundesamts für Zivilluftfahrt erfahren Drohnenfans, was sie aktuell beachten müssen, und

finden auch eine interaktive Karte, die zeigt, wo Einschränkungen und Verbote für Drohnen existieren. Für Flüge im Umkreis von fünf Kilometern um einen Flugplatz braucht es beispielsweise eine Bewilligung (siehe Box). Fünf solche Zonen mit Einschränkungen befinden sich im Einsatzgebiet der Regionalpoli-

**«Wir haben im Bussenkatalog die Möglichkeit, nicht bewilligte Drohnenflüge mit 100 Franken zu büssen.»**

**Daniel Schreiber** Chef der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal

zei Zofingen. Meldungen wegen Drohnen gehen auch in Zofingen eher während der Sommermonate ein, sagt Polizeichef Stefan Wettstein. Eine Statistik führe die Polizei nicht. Er schätzt, dass es im Sommer etwa ein bis zwei Meldungen pro Monat sind. Sofern die Be-

sitzer der Drohne ausfindig gemacht werden könnten, werde kontrolliert, ob sie den obligatorischen Versicherungsnachweis dabei haben und ob sich die Drohne in der Fünf-Kilometer-Zone befindet. Falls Letzteres der Fall sei, überprüfe die Polizei, ob eine Bewilligung vom Flugplatz oder Heliport vorhanden sei.

**Lärmschutz gilt für Drohnen**

Wie in Zofingen stützen sich die Regionalpolizeien bei den Kontrollen auf die nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Die meisten Regionalpolizeien teilen mit, dass sich in ihren Polizeireglementen keine zusätzlichen oder speziellen Vorschriften in Bezug auf Drohnen finden. Natürlich sei der Lärmschutz generell geregelt und lasse sich bei störendem Fluglärm auch auf Drohnen anwenden, heisst es beispielsweise aus dem Zurichbiet, dem Oberen Fricktal und aus Zofingen.

Einen Schritt weiter geht die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal in ihrem Reglement: «Wir haben im Ordnungsbussenkatalog die Möglichkeit, nicht bewilligte Drohnenflüge mit 100 Franken zu büssen», sagt Polizeichef Daniel Schreiber. Die Meldungen, die bei der Repol eingehen, betreffen vor allem Flüge über Wohnquartieren, sagt Schreiber. Sie seien jedoch «eher selten». Bussen und Anzeigen hat auch die Repol Rohrdorferberg-Reusstal noch keine ausstellen müssen.

**Keine Regulierung auf Vorrat**

Die surrenden Flugobjekte waren vor ein paar Jahren auch Thema im Grossen Rat. Die BDP-Fraktion stellte dem Regierungsrat 2015 Fragen zu einer allfälligen Gefährdung durch Drohnen. Damals beruhigte die Regierung. Es seien keine Vorfälle bekannt, bei denen Drohnen zu «deliktischen Zwecken» verwendet wurden. Der Regierungsrat

verzichtete denn auch auf eine Regulierung «auf Vorrat», obwohl er die Möglichkeit hätte, kantonale Gesetze zu erlassen und Areale mit sensiblen Gebäuden und Einrichtungen zu Flugverbotszonen zu erklären. An dieser Einschätzung habe sich bis heute nichts

**«Sehr oft haben wir die Drohnenpiloten gar nicht finden können.»**

**Manfred Tschannen** Chef der Regionalpolizei Bremgarten

geändert, sagt Roland Hofer, Mediensprecher beim Departement Finanzen und Ressourcen. «Der Kanton musste bisher keine weiteren Massnahmen bezüglich Drohnenabwehr ergreifen.» Die Thematik werde weiterhin beobachtet und bei Neu- oder Umbauten von eigenen sensiblen Gebäuden oder technischen Einrichtungen berücksichtigt.

Bereits aufgerüstet wurden sämtliche Gefängnisse im Aargau. Die Spazierhöfe wurden zusätzlich vergittert, damit keine Gegenstände von oben in den Hof geworfen werden können. Das Gefängnis Lenzburg verfügt ausserdem seit Ende 2017 über ein Drohnenabwehr-System. Inzwischen erkennt das System nicht nur Drohnen, sondern auch Objekte von der Grösse eines Tennisballs, die über die Mauern geworfen werden. Bei Gegenständen muss der Wärter jeweils nachschauen, was im Hof landete. Drohnen können die Beamten mit einer Netzpistole abschliessen. Erstfälle gab es bisher kaum, sagte Gefängnisdirektor Marcel Ruf im Januar zum Regionalsender «Tele M1». Das System habe noch nie Alarm geschlagen.

**Mehr Infos zu Drohnen finden Sie online unter: [www.aargauerzeitung.ch](http://www.aargauerzeitung.ch)**



Wer von oben auf ein Quartier blicken will, braucht keinen Aussichtspunkt mehr. Er kann einfach eine Drohne steigen lassen: Blick über Lenzburg in Richtung Gefängnis. ARCHIV/SANDRA ARDIZZONE

# Es bleibt ungeklärt, wer den wilden Tänzer verprügelt hat

## Körpervverletzung Türsteher aus Mangel an Beweisen freigesprochen

VON JÖRG MEIER

Was sich in der Nacht auf den 15. April 2017 im Wohler Nachtclub «Don Paco» genau zugetragen hat, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Fest steht einzig, dass der Kläger heftig zusammengeschlagen und durch mehrere Schläge gegen Kopf und Hals mittelschwer verletzt wurde.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte den Tathergang und fand auch den möglichen Täter in der Person des Türstehers. Gegen den Mazedonier wurde Anklage wegen eventualvorsätzlicher schwerer Körpervverletzung erhoben. Ein Schuldspruch hätte für den Mann schwerwiegende Folgen gehabt, wäre er doch für zehn Jahre des Landes verwiesen worden.

**Türsteher bestreitet Vorwürfe**

Einig waren sich Staatsanwalt und Verteidiger in der Schilderung der Ausgangslage: Das spätere Opfer war alkoholisiert und fiel durch sein provozierendes Tanzverhalten auf. Der Mann sprach fremde Personen an, die Stimmung auf der Tanzfläche wurde aggressiv, es kam zu gegenseitigem Zeren, Stossen und Schubsen. Rund 20 Personen waren beteiligt. Der Türsteher, der an diesem Abend alleine für die Sicherheit zuständig war, griff ein. Vor Gericht erklärte er, solche Einsätze sei er sich gewohnt, sie seien nicht aussergewöhnlich.

Die Fortsetzung der Ereignisse wurde dem Gericht in zwei Versionen präsentiert. Gemäss der Anklage verpasste der Türsteher dem alkoholisierten Tänzer einen wuchtigen Faustschlag gegen den Kopf, sodass dieser benommen zu Boden ging. Dann packte der Türsteher den angeschlagenen Tänzer an Kopf und Kragen und schleifte ihn in einen Nebenraum. Als der Mann langsam wieder bei Sinnen war, fragte er den Türsteher, ob er jetzt gehen dürfe. Doch der Türsteher gab keine Antwort, sondern schlug nochmals drei- oder viermal heftig mit der Faust gegen den Kopf des Opfers.

Die mittelschweren Kopfverletzungen, die dem alkoholisierten Tänzer zugefügt worden waren, machten zwei Spitalaufenthalte nötig. Der beschuldigte Türsteher habe mit gegen den Kopf gerichteten Faustschlägen bewusst in Kauf genommen, dass er dem Opfer lebensgefährliche Verletzungen zufüge und es damit in Lebensgefahr bringe. Damit habe sich der Türsteher der eventualvorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht. Das von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafmass: eine bedingte Freiheitsstrafe von zwei Jahren, eine Busse von 2000 Franken, Landesverweisung für zehn Jahre.

Ganz anders die Version des Türstehers. Er bestritt, den aufdringlichen Tänzer geschlagen zu haben. Als es zum Tumult auf der Tanzfläche gekom-



Vor zwei Jahren hiess der Club noch «Don Paco»: Hier kam es im April 2017 zur tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem Türsteher und einem Gast. AW

men sei, habe er eingegriffen. In der aufgeheizten Stimmung habe er den Mann, den er als Ursache der Aufregung vermutete, am Arm von der Tanzfläche in einen Nebenraum geführt. Die Situation auf der Tanzfläche habe sich sofort beruhigt. Er habe den Mann weder geschlagen noch sonst misshandelt, sondern sofort wieder gehen lassen.

**Beweise reichen nicht aus**

Vor dem Bezirksgericht Bremgarten unter dem Vorsitz von Lukas Trost sagte ein Zeuge der Verteidigung aus, dass er keine Schläge gesehen habe, auch weil es im Club meist ziemlich dunkel sei. Ein zweiter Zeuge der Verteidigung erschien nicht vor Gericht; im Laufe der Verhandlung stellte sich heraus, dass er im Gefängnis sitzt.

Auch der in Deutschland lebende Kläger reiste nicht nach Bremgarten an die Verhandlung, ebenso wenig wie die Zeugen der Anklage. Ihre schriftlichen Aussagen brachten auch keine Klarheit. Zudem handelt es sich um den Bruder und einen Kollegen des Tänzers, die, wie der Verteidiger vermutete, immer wieder die gleiche Geschichte hörten, bis sie sie endlich auch selber glaubten. Gesehen hätten auch diese Zeugen nichts. Zum einen war es zu dunkel im Club, zum andern waren sie nicht im Nebenraum zugegen.

Im Polizeirapport äusserte ein Polizist die Vermutung, die Verletzungen könnten zumindest teilweise durch einen Sturz entstanden sein. Zwei medi-

zinsche Gutachten gehen indes davon aus, dass die Verletzungen durch Schläge entstanden sind. Der Pflichtverteidiger erklärte, der heftigste Schlag habe die linke Gesichtshälfte getroffen. Der Beschuldigte aber sei Linkshänder; wer mit der linken Faust schlage, könne wohl kaum beim Gegner die rechte Gesichtshälfte treffen.

Der beschuldigte Türsteher versicherte nochmals, dass er den Tänzer nicht geschlagen habe. Ein Landesverweis von zehn Jahren würde ihn hart treffen, da er seit vielen Jahren mit seiner Familie in der Schweiz lebe, hier als Polymechaniker arbeite und keinen Kontakt mehr mit Mazedonien habe. Der Job als Türsteher war für ihn bloss eine Nebenbeschäftigung am Wochenende, die er aber nach dem Vorfall im «Don Paco» aufgegeben habe.

Das Bezirksgericht Bremgarten sprach ihn durch Mehrheitsentscheid frei. Die Version, welche die Anklage präsentiert habe, sei zwar eine durchaus mögliche Variante. «Aber die vorliegenden Beweise reichen für einen Schuldspruch nicht aus», erklärte Gerichtspräsident Lukas Trost. So habe der Beschuldigte keinerlei Spuren an den Händen aufgewiesen; und solche müssten doch nach so heftigen Schlägen nachzuweisen sein.

Der Mazedonier darf in der Schweiz bleiben, die Kosten gehen zulasten der Staatskasse. Ungeklärt bleibt, wer den alkoholisierten Tänzer in jener Aprilnacht 2017 spitalreif geschlagen hat.

# Firma aus China blockiert Drohnen im Aargau

Der Drohnenhersteller DJI hat Sperrzonen rund um Bezirksgefängnisse eingerichtet. Die Regeln gehen weiter als jene des Bundes.

VON NOEMI LEA LANDOLT

Von einem Tag auf den anderen ging nichts mehr. Der Drohnenpilot aus der Region staunte nicht schlecht. Er wollte seine Drohne des chinesischen Herstellers DJI - wie schon oft - über Aarau steigen lassen. Doch an jenem Tag meldete ihm die Steuerungssoftware, er dürfe hier nicht fliegen und verhinderte ein Abheben. Der Grund: In der Nähe befindet sich das Aarauer Bezirksgefängnis. In einem Umkreis von 500 Metern sind keine Flüge mehr möglich (siehe Karte rechts). Innerhalb der Sperrzone kann eine Drohne nicht abheben, und wenn sie ein Pilot

von ausserhalb in die Sperrzone hineinsteuern will, bleibt sie stehen. Geofencing nennt sich diese unsichtbare, unüberwindbare Barriere.

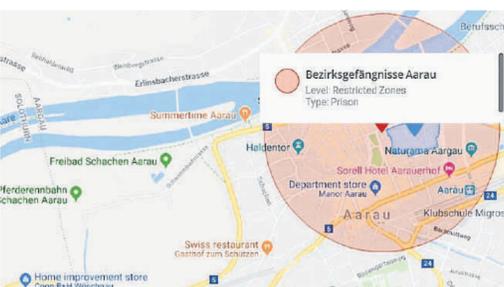
**Im Ermessen des Herstellers**

Zu Hause informiert sich der Drohnenpilot zunächst auf der Website des Herstellers. Dort sieht er, dass um alle Bezirksgefängnisse eine solche Sperrzone eingerichtet worden ist. Er wendet sich an den Kanton. «Uns ist nichts dergleichen bekannt», lautet die Antwort. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt Bazl wird etwas konkreter und informiert ihn, es handle sich bei der Sperrzone eine Freischaltung beantragt werden. Der Drohnenpilot hat das versucht. Bisher erfolglos.

ze, sofern er keine der publizierten gesetzlichen Bestimmungen des Bazl verletze (siehe Box rechts).

Das Problem ist damit nicht gelöst. Um wieder über Aarau und näher als 500 Meter an Bezirksgefängnisse fliegen zu können, muss das Geofencing deaktiviert werden. Dazu muss bei der chinesischen Herstellerfirma für jede Sperrzone eine Freischaltung beantragt werden. Der Drohnenpilot hat das versucht. Bisher erfolglos.

Martin Kellerhals, der Präsident des Schweizerischen Drohnenverbands, hat auch bemerkt, dass der Hersteller DJI von sich aus neue Sperrzonen eingerichtet hat, obwohl es in der Schweiz kein Gesetz gibt, das Flüge im Umkreis von 500 Metern um Gefängnisse verbietet würde. Er finde es aber nachvollziehbar. «Bei uns im Verein gilt der Kodex, dass nicht näher als 100 Meter an Gefängnisse oder Spitäler geflogen wird», sagt Kellerhals. Für ihn ist klar, dass ein verantwortungs-



Fliegen unmöglich: Der Drohnenhersteller DJI erklärt Bezirksgefängnisse, wie hier in Aarau, zur «restricted zone».

voller Drohnenpilot auch stets im Hintertopf haben sollte, dass sich Leute von der Drohne gestört fühlen könnten. Ausserdem findet er Flüge in oder über eine Altstadt per se heikel. «In

dicht besiedelten Gebieten oder auch über Orten, an denen sich viele Menschen aufhalten könnten, müssen Drohnenpiloten besonders vorsichtig sein», sagt Kellerhals.

CHECKLISTE FÜR HOBBYPILOTEN

Auch in der Luft gelten Regeln

Wer seine Drohne im Griff hat, braucht keine Bewilligung, wenn sie weniger als 30 Kilogramm wiegt und jederzeit auf Sicht gesteuert wird. Dennoch gibt es Gesetze, und diese muss ein Pilot kennen und sich allenfalls vor dem Flug zusätzlich bei den lokalen Behörden über Einschränkungen informieren.

Die Haftpflichtversicherung muss allfällige Schäden von mindestens einer Million Franken abdecken. Weiter muss der Schutz der Privatsphäre beachtet werden. Filmflüge über militärische Anlagen sind nicht erlaubt, und in Vogelschutzzonen muss Rücksicht auf die Umwelt genommen werden.

Wer im Umkreis von fünf Kilometern um Flugplätze seine Drohne starten will, braucht eine Bewilligung. In der grösseren Kontrollzone um Flugplät-



Drohnen garantieren spektakuläre Luftaufnahmen. CHRIS ISELI

ze darf nur bis 150 Meter über Grund geflogen werden.

Eine Bewilligung braucht auch, wer Menschenansammlungen, zum Beispiel bei einem Fest, einem Umzug oder einer Sportveranstaltung, überfliegen will. Drohnen könnten ausser Kontrolle geraten und Personen gefährden. Deshalb darf die Drohne ohne Bewilligung nicht näher als 100 Meter an Menschenansammlungen herangeflogen werden. (NLA)

# Sonderschulen: Unklar, was gilt

**Bildung** Der Geschäftsführer des Lehrerverbands stellt Fragen - zu privatwirtschaftlicher Trägerschaft und kantonalem Leistungsauftrag.

VON JÖRG MEIER

Die meisten Kinder und Jugendlichen, die in der Volksschule unterrichtet werden, besuchen Schulen, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden geführt werden. Einige heilpädagogische Sonderschulen wurden jedoch von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen übernommen, dabei handelt es sich häufig um Stiftungen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport führt diese Einrichtungen über Leistungsver-

träge. Bei den angesprochenen Schulen handelt es sich trotz privatwirtschaftlicher Führung um Schulen mit einem öffentlichen Auftrag.

«Ich gehe davon aus, dass Schülerinnen und Schüler dieser Schulen Anrecht auf die gleichen Unterrichtsbedingungen und die Lehrpersonen Anrecht auf die gleichen Anstellungsbedingungen haben wie in allen andern Schulen der Volksschule», sagt SP-Grossrat Manfred Dubach, Geschäftsführer des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (alv). Allerdings erhalte er immer wieder Hinweise, dass Sonderschulen wurden jedoch von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen übernommen, dabei handelt es sich häufig um Stiftungen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport führt diese Einrichtungen über Leistungsver-

trägen Schulen schlechter entlohnt würden als ihre Kolleginnen und Kollegen an der Volksschule.

**Wie funktioniert die Aufsicht?**

Um Klarheit zu erhalten, richtet Dubach einen ganzen Fragenkatalog an den Regierungsrat. In seiner Interpretation, die von der SP-Fraktion unterstützt wird, möchte Dubach vor allem wissen, wie der Kanton die Aufsichtspflicht über die Schulen mit Leistungsauftrag wahrnimmt, wie sichergestellt werden kann, dass dort qualitativ guter Unterricht erteilt wird und die Lehrpersonen kann kantonalem Dekret entlohnt werden. Schliesslich erkundigt sich Dubach, wie der Kanton eingreifen kann, wenn tatsächlich problematische Zustände oder Verstösse gegen den Leistungsvertrag festgestellt werden.